

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 4. November 1948.220/A.B.

zu 259/J

Anordnungen der "IRO" im Lande Salzburg.Anfragebeantwortung.

Auf die in der Sitzung des Nationalrates vom 15. Oktober 1. J. eingebrachte Anfrage der Abg. Voithofer und Genossen über Anordnungen der "IRO" gegenüber den österreichischen Sicherheitsbehörden im Lande Salzburg gab Bundesminister für Inneres Helmer die nachstehende Antwort:

Nach Artikel 5, Punkt V, des Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 gehört die Repatriierung der sogenannten Versetzten Personen, die Fürsorge für sie und die Ausübung der rechtlichen Gewalt über sie zu den Angelegenheiten, die der österreichischen Bundesregierung nicht übertragen, sondern den alliierten Besatzungsmächten vorbehalten wurden. Auf diese Bestimmung des Kontrollabkommens gestützt, haben die drei westlichen Besatzungsmächte mit der IRO Verträge geschlossen, denen zufolge die Kompetenz hinsichtlich der Versetzten Personen zwischen den Besatzungsmächten und der IRO dergestalt geteilt wurde, dass die Fürsorge und die Umsiedlung der Flüchtlinge von der IRO durchgeführt werden sollen, während die Ausübung der Rechts- und Polizeigewalt nach wie vor den alliierten Militärbehörden obliegt.

Auf Grund dieser Regelung dürfen die von der IRO in Österreich verwalteten DP-Lager nicht von österreichischen Sicherheitsorganen betreten werden. Die Durchführung von polizeilichen Massnahmen ist ausschliesslich der alliierten Militärpolizei vorbehalten.

In Anwendung dieser Bestimmungen hat die IRO in Salzburg anlässlich des Einschreitens eines österreichischen Sicherheitsorganes im IRO-Lager Hellbrunn im August 1948 die Landesstelle für Umsiedlung des Amtes der Landesregierung Salzburg davon in Kenntnis gesetzt, dass es österreichischen Sicherheitsorganen ohne besondere Erlaubnis nach wie vor nicht gestattet ist, in den IRO-Lagern selbständig Amtshandlungen durchzuführen. Eine Erlaubnis hiezu könne nur dann erteilt werden, wenn

1) die zur Vornahme von Amtshandlungen in einem IRO-Lager beauftragten Amtsorgane mit einem schriftlichen Auftrage eines Polizei- oder Gendarmerieoffiziers ausgestattet sind und

2) überdies die österreichische Dienststelle, die einen derartigen Auftrag erteilt, vorher mit dem Bevollmächtigten in Lagerangelegenheiten bei der IRO in Salzburg das Einvernehmen gepflogen hat, der seinerseits das Eintreffen österreichischer Organe im Lager avisieren werde.

Eine Ausnahme von dieser Vorgangsweise wurde nur bei Gefahr im Verzuge zugestanden. In solchen Fällen kann von einem schriftlichen Dienstauftrage und von der Verständigung der IRO Salzburg Abstand genommen werden, doch muss sich das Amtorgan beim Lagerpolizeichef ausweisen und die Amtshandlung im Beisein eines Organes der Lagerpolizei durchführen.

Diese Ausschaltung des österreichischen Sicherheitsapparates, bzw. die Behinderung der österreichischen Sicherheitsorgane in ihren Dienstobliegenheiten zur Aufdeckung von Straftaten, deren Spuren in ein solches DP-Lager führen, stellen naturgemäss und tatsächlich eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar.

Das Bundesministerium für Inneres ist daher seit langem bestrebt, diesen Zustand zu ändern. Mit dem gleichen Ziele wurden vor kurzem auch vom Amte der Landesregierung Salzburg Besprechungen mit dem Landesstab der IRO in Salzburg geführt, wobei die IRO sich vorbehaltlich der Zustimmung des USFA-Hauptquartieres in Wien grundsätzlich bereit erklärte, österreichischen Sicherheitsorganen in Ausübung ihres Dienstes den Zutritt in die von ihr verwalteten Ausländerlager unter folgenden Möglichkeiten zu gestatten:

1) Österreichische Sicherheitsorgane sollen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes berechtigt sein, jederzeit und ohne besondere vorherige Genehmigung die IRO-Lager im Bundeslande Salzburg zu betreten und im Einvernehmen mit der Lagerpolizei Personen- und Hausdurchsuchungen, Erhebungen und Festnahmen durchzuführen.

2) Österreichische Exekutivorgane sollen in entsprechender Zahl zusammen mit der Lagerpolizei den ständigen Sicherheits- und Überwachungsdienst in den IRO-Lagern versehen.

Die diesbezüglichen Verhandlungen zwischen der Landesregierung Salzburg und der USFA-Militärregierung in Salzburg sind noch nicht abgeschlossen, wobei das Bundesministerium für Inneres alles daransetzt, um beim Hauptquartier der amerikanischen Streitkräfte in Österreich eine Regelung im Sinne des unter Punkt 1 dargelegten Vorschlages zu erwirken.

-.-.-.-.-